

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Am Peenestrom
Der Amtsvorsteher
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Amt für Kommunalberatung /-aufsicht und Kreistagsbüro
Auskunft erteilt: Herr Praefcke
Funktion: Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-
aufsicht
Standort: Greifswald
Zimmer: 2.218
Telefon-Nummer: 03834/8760-1227
E-Mail: Robert.Praefcke@kreis-vg.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.12.2024
Mein Zeichen: 15.1.01
Datum: 12.12.2024

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV) zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Eschenauer,

mit Schreiben vom 10.12.2019 haben Sie die Ausfertigung des in allen zuständigen Gremien beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Erweiterung des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast (RPA) um die Stadt Ueckermünde mit der Bitte um Genehmigung eingereicht.

Einige Beschlüssauszüge wollten Sie noch nachreichen.

Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird folgende Entscheidung getroffen:

Die Erweiterung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für die örtliche Prüfung zwischen dem Amt Am Peenestrom, dem Amt Anklam-Land, der Hansestadt Anklam, der Gemeinde Heringsdorf, dem Amt Usedom-Nord, dem Amt Züssow, dem Amt Lubmin, dem Amt Uecker-Randow –Tal, der Stadt Pasewalk und nunmehr auch der Stadt Seebad Ueckermünde mit der Stadt Wolgast wird genehmigt.

Begründung:

Zum Sachverhalt:

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord, und Züssow, die Hansestadt Anklam, die Gemeinde Heringsdorf und die Stadt Pasewalk hatten bereits früher einen Vertrag gemäß § 167 KV über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wolgast zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für die örtliche Prüfung geschlossen.

Die Stadt Seebad Ueckermünde will der Verwaltungsgemeinschaft nun durch den hier vorgelegten Vertrag beitreten und diese soll um die genannten Körperschaften erweitert werden.

Die Zustimmungen der anderen Vertragsteilnehmer liegen ebenfalls bereits vor.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 167 Abs. 1, Satz 1 KV können kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft).

Bei den Vertragspartnern handelt es sich um Ämter und amtsfreie Gemeinden.

In § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Nach § 36 Abs. 2, Satz 5 KV in Verbindung mit § 1, Abs. 2, Satz 1 ist in jeder Gemeinde ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, der nach § 1 Abs. 4, Satz 1 KPG die örtliche Prüfung durchführt.

Die örtliche Prüfung ist demnach eine Aufgabe der Gemeinden und Ämter. Die Vereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den genannten Ämtern und Gemeinden zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Aufgabenerfüllung ist daher möglich.

Gemäß § 167 Abs. 5, Satz 1 und 2 KV bedarf der Vertrag der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn es sich nicht ausschließlich um die Erfüllung freiwilliger Aufgaben handelt.

Nach den §§ 38 Abs. 6, Satz 1 und 2 und 143 Abs. 1, Satz 1 und 2 KV bedeutet Schriftform, dass Erklärungen, durch die die Gemeinde bzw. das Amt verpflichtet werden sollen vom Bürgermeister bzw. Amtsvorsteher und einem seiner Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

Es wurde eine Ausfertigung des Vertrages vorgelegt, die diese Voraussetzungen erfüllt.

In § 2 Abs. 3 KV ist geregelt, dass die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet werden.

Gemäß § 127 Abs. 1 KV sind diese Aufgaben bei amtsangehörigen Gemeinden den Ämtern übertragen, sodass für die amtsangehörigen Gemeinden die Ämter zuständig sind.

Eine solche Regelung ist in § 1 Abs. 1 KPG enthalten.

Bei der örtlichen Prüfung handelt es sich demnach nicht ausschließlich um die Erfüllung freiwilliger Aufgaben.

Es ist daher auch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Gem. § 167 Abs. 5 Satz 3 i. V m. § 165 Abs. 5 Satz 1 KVM-V enthält der öffentlich-rechtliche Vertrag folgende Pflichtbestandteile:

1. Die Beteiligten an der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft,
2. eine genaue Umschreibung der übertragenen Verwaltungsaufgaben,
3. die Festlegung des Verwaltungsträgers, dessen Verwaltung in Anspruch genommen werden soll
4. den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs

(PdK Mecklenburg-Vorpommern Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern MVKV § 167 Voraussetzung und Verfahren 6.1 [...Pflichtbestandteile...], beck-online)

Der vorgelegte Vertrag ist formell und materiell nicht zu beanstanden, sodass die Genehmigung zu erteilen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



